

Zeitschrift für

# EHE- UND FAMILIENRECHT

EF-Z

Redaktion Edwin Gitschthaler  
Constanze Fischer-Czermak  
Johann Höllwerth

Juli 2011

04

121 – 160

## Beiträge

### Mündelsicherheit von Wertpapierveranlagungen

*Claudia Kaindl und Johanna Fischer* ➔ 124

*Die neue EU-Unterhaltsverordnung* *Marco Nademleinsky* ➔ 130

## EF-Z Kurz gesagt

Schmerzensgeld wegen Beeinträchtigung der Eltern-Kind-Beziehung,  
ehewidrigen Verhaltens und Sachbeschädigung

*Rudolf Reischauer* ➔ 134

## Rechtsprechung

### Medizinisch unterstützte Fortpflanzung auch für Lesben? ➔ 136

Schlechte Stimmung im Schloss oder: vorzeitige Schwangerschaft,  
Eheschließung und die Folgen ➔ 143

Laptop für Studenten – Sonderbedarf ➔ 148

Schulschikurskosten – kein Sonderbedarf ➔ 149

Kindesentführung: Wenn Spaniens Gerichte schweigen ... ➔ 157

# Die neue EU-Unterhaltsverordnung

## samt dem neuen Haager Unterhaltsprotokoll

EF-Z 2011/82

EU-UntVO;  
Haager Unter-  
haltsprotokoll

Unterhalt;  
internationale  
Zuständigkeit;  
Anerkennung;  
Kollisionsrecht

Ab 18. 6. 2011 ist die neue EU-Unterhaltsverordnung<sup>1)</sup> (EU-UntVO) anzuwenden. Mit ihren 48 Erwägungsgründen, 76 Artikeln und 11 Anhängen ist die Verordnung nicht gerade leicht verdaulich. Dazu kommen noch 30 Artikel des Haager Unterhaltsprotokolls<sup>2)</sup> (HUP), dem kraft Verweisung der EU-UntVO das Unterhaltskollisionsrecht zu entnehmen ist. Zum Glück stehen dem Rechtsanwender bereits ausführliche Kommentierungen zur Verfügung.<sup>3)</sup> Hier werden die neuen Rechtsinstrumente daher nur in ihren wesentlichen Grundzügen vorgestellt.

Von Marco Nademleinsky

### A. Geltungsbereich der EU-UntVO

In den sachlichen Anwendungsbereich der EU-UntVO fallen Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen (Art 1 Abs 1 EU-UntVO). Dazu zählt insb der **Ehegattenunterhalt** während der Ehe und nach Scheidung als auch der **Kindesunterhalt** (minder- und volljähriger Kinder). Auch Unterhaltsansprüche gleichgeschlechtlicher Partner sind umfasst.<sup>4)</sup>

Die **EU-UntVO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten (MS)**. Dänemark wäre zwar aufgrund seines Sonderstatus nicht zur Teilnahme an der EU-UntVO verpflichtet gewesen, hat sich aber dafür entschieden.<sup>5)</sup> Das Vereinigte Königreich hat von seinem Recht zum „Opt-in“ Gebrauch gemacht und nimmt ebenfalls an der EU-UntVO teil.<sup>6)</sup> Zu beachten ist allerdings, dass das **Vereinigte Königreich und Dänemark nicht am HUP beteiligt sind**<sup>7)</sup> bzw, wie die EU-UntVO dies ausdrückt, nicht an das HUP „gebunden“ sind.

In zeitlicher Hinsicht ist die EU-UntVO auf **alle nach dem 18. 6. 2011 eingeleiteten Verfahren** anzuwenden (vgl Art 75 Abs 1 EU-UntVO), wenn zu diesem Zeitpunkt bereits das HUP in der Gemeinschaft anwendbar ist (Art 76 EU-UntVO). Das ist aufgrund des Ratsbeschlusses v 30. 11. 2009 der Fall.<sup>8)</sup> Auch unterliegen ab diesem Zeitpunkt ergangene Entscheidungen und Vergleiche grundsätzlich den Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln der EU-UntVO (s näher Art 75 Abs 2 EU-UntVO).

Zur **Rechtshängigkeit** finden sich keine Übergangsbestimmungen. Vieles spricht dafür, dass sich die Zuständigkeit für bis zum 18. 6. 2011 eingeleitete Verfahren nach der EuGVVO<sup>9)</sup> bestimmt, das zweitangerufene Gericht aber sein Verfahren bereits nach Art 9 EU-UntVO auszusetzen (und sich in der Folge allenfalls als unzuständig zu erklären) hat.<sup>10)</sup>

Das **Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten**: Die EU-UntVO tritt hinsichtlich Unterhaltssachen an die Stelle der **EuGVO** (Art 68 Abs 1 EU-UntVO). Sie tritt insofern auch an die Stelle der **EuVTVO**,<sup>11)</sup> mit Ausnahme von europäischen Vollstreckungstiteln aus MS,

1) VO (EG) 2009/4 des Rates v 18. 12. 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABI L 2009/7, 1.

2) Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht v 23. 11. 2007.

3) Hervorzuheben sind die Kommentierung von *Andrae* in *Rauscher*, *EuZPR* II<sup>9</sup> (2010), und *Fucik* in *Fasching/Konecny V/2<sup>2</sup>* (2010).

4) Nicht unstr, wie hier aber auch *Gruber*, Die neue EG-Unterhaltsverordnung, *IPRax* 2010, 128 (130); *Fucik* in *Fasching/Konecny V/2<sup>2</sup>* Art 1 *EuUVO* Rz 2; aA *Andrae* in *Rauscher*, *EuZPR* II<sup>9</sup> Art 1 *EG-UntVO* Rz 19.

5) Zu den „technischen Details“ s näher ABI L 2009/149, 80.

6) Erklärung v 3. 2. 2009, 5810/09 *Justciv* 29; von der Kommission mit E v 8. 6. 2009 angenommen, ABI L 2009/149, 73.

7) Vgl den B 2009/941/EG des Rates v 30. 11. 2009, ABI L 2009/331, 17 (Art 3 sowie Erwägungsgründe 11 und 12).

8) ABI L 2009/331, 17.

9) VO (EG) 2001/44 v 22. 12. 2000, ABI L 2001/12.

10) *Andrae* in *Rauscher*, *EuZPR* II<sup>9</sup> Art 75 *EG-UntVO* Rz 13; *Fucik* in *Fasching/Konecny V/2<sup>2</sup>* Art 75 *EuUVO* Rz 5.

11) VO (EG) 2004/805 21. 4. 2004, ABI L 2004/143, 15.

die nicht durch das HUP gebunden sind (Art 68 Abs 2 EU-UntVO; dazu D.2.). Sonstige internationale Übereinkommen werden im Verhältnis zw den MS verdrängt (Art 69 Abs 2 EU-UntVO). Das betrifft insb das **HUVÜ**,<sup>12)</sup> das nur noch für Entscheidungen aus Drittstaaten gilt<sup>13)</sup> oder das New Yorker Unterhaltsübereinkommen.<sup>14)</sup> Das **LGVÜ**<sup>15)</sup> ist weiterhin im Verhältnis zu Norwegen (LGVÜ 2007), der Schweiz (LGVÜ 1988) und Island (LGVÜ 1988) anzuwenden;<sup>16)</sup> ebenso bleibt das **AuslUntG**<sup>17)</sup> samt den darauf beruhenden Gegenseitigkeitsverordnungen weiter im Verhältnis zu den USA, Australien und den kanadischen Provinzen relevant.

## B. Zuständigkeit

Die **internationale** und zugleich auch **örtliche**<sup>18)</sup> Zuständigkeit für Entscheidungen in Unterhaltssachen wird in Art 3 EU-UntVO grundlegend geregelt. Danach bestehen vier gleichwertige **Alternativen**.

Zuständig ist das Gericht

- am gewöhnlichen Aufenthalt (nicht: „Wohnsitz“) des **Beklagten** (lit a),
- am gewöhnlichen Aufenthalt **der berechtigten Person** (lit b) oder
- bei dem bereits ein Verfahren über den Personenstand (lit c) oder die elterliche Verantwortung (lit d) anhängig ist,<sup>19)</sup> wenn sich die Zuständigkeit nicht allein aus der Staatsangehörigkeit einer Partei ergibt und das nationale Recht auch den Annex mit einem Unterhaltsverfahren erlaubt („**Attraktionszuständigkeit**“).

Art 4 EU-UntVO sieht verschiedene Möglichkeiten einer **Gerichtsstandsvereinbarung** vor, die jedenfalls zwingend der Schriftform bedarf. Für Streitigkeiten über den Unterhalt Mj ist eine Gerichtsstandsvereinbarung allerdings nicht zulässig.

Art 5 EU-UntVO entspricht Art 24 EuGVVO, wonach das (unzuständige) Gericht auch durch **rügelose Einlassung** zuständig gemacht werden kann. Lässt sich der Bekl nicht auf das Verfahren ein (also insb im Säumnisfall), hat das Gericht seine Unzuständigkeit von Amts wahrzunehmen (Art 10 EU-UntVO).

Ergibt sich aus den Art 3 bis 5 EU-UntVO keine Zuständigkeit eines Gerichts eines MS und besteht auch keine Zuständigkeit in einem LGVÜ-Vertragsstaat,<sup>20)</sup> sieht Art 6 EU-UntVO subsidiär eine **Auffangzuständigkeit** der Gerichte des MS der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien vor. Daher können zwei Österreicher, auch wenn sie in etwa Australien leben, ihre Unterhaltsstreitigkeit stets vor ein österr Gericht bringen.

Gibt es auch nach Art 6 EU-UntVO keine Zuständigkeit, etwa weil das in Australien lebende Paar keine gemeinsame österr Staatsbürgerschaft besitzt, hilft nur noch die in Art 7 EU-UntVO geregelte **Notzuständigkeit**. Danach sind die Gerichte in jenem MS zuständig, zu dem der Rechtsstreit einen ausreichenden Bezug hat. Allerdings setzt die Inanspruchnahme der Notzuständigkeit voraus, dass es den Parteien unzumutbar oder unmöglich ist, den Rechtsstreit in einem Drittstaat, zu dem ein enger Bezug besteht, zu führen. Das in Australien lebende, gemischt-nationale Paar wird daher

nicht ohne Weiteres ein Verfahren in einem MS einleiten können.

Versagt auch Art 7 EU-UntVO eine Zuständigkeit, so bleibt es dabei – eine subsidiäre nationale Restzuständigkeit kennt die EU-UntVO nicht. Die Artikel 6 und 7 EU-UntVO regeln **Fälle mit Drittstaatenbezug** insofern **abschließend**.<sup>21)</sup>

Die internationale Zuständigkeit für die **Abänderung einer Entscheidung** (Herabsetzung, Erlöschen, Erhöhung) ist in der EU-UntVO (wie auch schon in der EuGVVO) nicht gesondert geregelt, dh sie bestimmt sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln. Allerdings sieht Art 8 EU-UntVO (unter dem seltsamen Titel „Verfahrensbegrenzung“) für Anträge des Unterhaltsverpflichteten eine „**Sperre**“ vor: Ist die Entscheidung in einem MS oder Vertragsstaat des HUÜ 2007<sup>22)</sup> ergangen, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann der Verpflichtete kein Verfahren in einem anderen MS einleiten, solange der Berechtigte weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die Entscheidung erging. Das gilt auch für die Unterhaltsoptionsklage nach österr Recht.<sup>23)</sup> Hat der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt zwischenzeitig in einen anderen MS verlegt, greift die „**Sperre**“ des Art 8 EU-UntVO nicht, dh dem Unterhaltsschuldner stehen die allgemeinen Gerichtsstände der EU-UntVO zur Verfügung. Freilich stellen auch diese in aller Regel sicher, dass der Unterhaltsberechtigte das Verfahren nicht in einem anderen MS als dem seines gewöhnlichen Aufenthalts führen muss, sodass die Bedeutung von Art 8 EU-UntVO nicht allzu groß ist.<sup>24)</sup> Art 8 Abs 2 EU-UntVO sieht darüber hinaus noch gewisse Ausnahmen von der Sperrwirkung vor. →

12) Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern v 15. 4. 1958, BGBl 1961/294.

13) Hier wären insb die Türkei und Liechtenstein zu nennen, vgl die Website der Haager Konferenz, www.hcch.net Conventions Nr 9.

14) UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland v 20. 6. 1956, BGBl 1969/316.

15) Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v 16. 9. 1988, BGBl 1996/448, bzw Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v 30. 10. 2007, ABi L 2007/339, 1.

16) *Fucik* in *Fasching/Konecny* V/2<sup>2</sup> Art 70 EuUVO Rz 2.

17) BG v 1. 3. 1990 zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten BGBl 1990/160 idF BGBl 2003/112. Dazu etwa *Nademleinsky/Neumayr*, IFR Rz 10.60.

18) *Gruber*, IPRax 2010, 132; *Fucik* in *Fasching/Konecny* V/2<sup>2</sup> Art 3 EU-UntVO Rz 4. Ist das angerufene Gericht international, aber nicht örtlich zuständig, kann eine Überweisung erfolgen (vgl *Andrae* in *Rauscher*, EuZPR II<sup>3</sup> Art 3 Rz 11). Für reine Inlandsfälle gilt Art 3 EU-UntVO nicht (*Gruber*, IPRax 2010, 132 f).

19) Die Zuständigkeit hierfür ergibt sich entweder aus der Brüssel II a-VO oder aus nationalem (Restzuständigkeits-)Recht.

20) Schweiz, Norwegen, Island.

21) *Gruber*, IPRax 2010, 134.

22) Zum HUÜ 2007 (Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen v 23. 11. 2007 [s www.hcch.net Conventions Nr 38]).

23) Vgl *Fucik* in *Fasching/Konecny* V/2<sup>2</sup> Art 8 EUUVO Rz 4; anders unter der EuGVVO, zuletzt noch 3 Ob 12/10 a.

24) *Andrae* in *Rauscher*, EuZPR II<sup>3</sup> Art 8 Rz 2, weist insb auf die subsidiäre Zuständigkeit nach Art 6 EU-UntVO hin, die an die gemeinsame Staatsangehörigkeit anknüpft.

Die frühere **Rechtshängigkeit** vor einem Gericht eines anderen MS ist zu beachten; das später angerufene Gericht hat das Verfahren auszusetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht (Art 12 EU-UntVO). Die Rechtshängigkeit vor den Gerichten eines Drittstaats regelt die Verordnung – wieder einmal –<sup>25)</sup> nicht. IS der bisherigen Rsp<sup>26)</sup> wird wohl davon auszugehen sein, dass sich die Frage nach nationalem Verfahrensrecht richtet.

## C. Anwendbares Recht

### 1. Geltung des neuen Haager Unterhaltsprotokolls (HUP)

Nach Art 15 EU-UntVO bestimmt sich das auf die Unterhaltspflichten anwendbare Recht für die **MS, die durch das HUP gebunden** sind, nach diesem Protokoll. An das HUP „gebunden“ sind alle MS mit Ausnahme von Dänemark und dem Vereinigten Königreich.<sup>27)</sup> Österr Gerichte haben das Unterhaltskollisionsrecht daher **nicht mehr** dem IPRG, sondern dem HUP zu entnehmen.

Eine kleine Einschränkung gilt für den Kindesunterhalt, dessen Kollisionsrecht bislang im Haager Unterhaltsstatutübereinkommen 1956 (**HUÜ**)<sup>28)</sup> geregelt war, sofern es sich um Unterhaltsansprüche von Kindern unter 21 Jahren handelte und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatte (sonst galt IPRG). Nun ordnet Art 18 HUP an, dass im Verhältnis zw den Vertragsstaaten des **HUP das HUÜ ersetzt** wird.<sup>29)</sup> Es bleibt also bei der Anwendung des HUÜ im Verhältnis zu Staaten, die dem HUÜ angehören, die aber nicht durch das neue HUP „gebunden“ sind: Schweiz, Türkei, Japan und Liechtenstein.<sup>30)</sup> Fraglich ist, was gilt, wenn im Verhältnis zu diesen Staaten die Anwendung des HUÜ im konkreten Fall versagt, insb weil das Kind bereits über 21 Jahre alt ist. Nach dem Wortlaut des Art 18 HUP würde dieses Protokoll dennoch durch das HUÜ verdrängt, was in der Folge zur Anwendung des IPRG führen müsste. Um dieses offenbar ungewünschte Ergebnis zu vermeiden, wird man Art 18 HUP teleologisch auf die Anwendung jener Fälle reduzieren müssen, in denen das HUÜ auch anwendbar ist.

In zeitlicher Hinsicht gilt: Auch das HUP ist **ab dem 18. 6. 2011** anzuwenden.<sup>31)</sup> Für die ab 1. 7. 2011 fällig werdenden Unterhaltsansprüche kann in anhängigen Verfahren daher ein Statutenwechsel eintreten.<sup>32)</sup>

### 2. Die Kollisionsregeln im Einzelnen

Art 3 Abs 1 HUP formuliert als **Grundregel**, dass für Unterhaltspflichten das **Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten** maßgeblich ist. Wechselt die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so ist ab dem Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels das Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden (Art 3 Abs 2 HUP).

**Beispiel:** Ein russisches Ehepaar mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich trennt sich. Ein halbes Jahr später zieht die Ehefrau zurück nach Moskau. Klagt sie dann ihren Ehemann in Wien auf Unterhalt, so gilt

österr Unterhaltsrecht für das erste halbe Jahr der Trennung (gewöhnlicher Aufenthalt der unterhaltsberechtigten Ehefrau in Österreich) und für die Zeit ab der Rückkehr der Ehefrau nach Moskau das russische Unterhaltsrecht.

Dass im Beispiel russisches Recht zur Anwendung gelangt, obwohl Russland gar kein Vertragsstaat des HUP ist, ordnet Art 2 HUP (natürlich generell für **Nichtvertragsstaaten**) ausdrücklich an. Das HUP ist daher „universelles“ Einheitskollisionsrecht. Außerdem handelt es sich bei den Verweisungsnormen des HUP um **Sachnormverweisungen** (Art 12 HUP), dh, das Unterhaltsrecht des Staates, auf das verwiesen wird, ist ohne Überprüfung von kollisionsrechtlichen Regeln (Rück- oder Weiterverweisungen) unmittelbar anzuwenden. Eine Ordre-public-Regel bleibt dabei selbstverständlich nicht aus (Art 13 HUP).

Versagt das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten diesem einen Unterhaltsanspruch – und zwar nicht bloß im Ergebnis, sondern grundsätzlich –, so bestehen **Ausnahmen für bestimmte privilegierte Unterhaltsberechtigte**, nämlich insb zw Eltern und Kindern (Details siehe Art 4 HUP). Für sie gilt dann das Recht am Ort des angerufenen Gerichts, subsidiär auch noch das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit.

Art 5 HUP sieht als **besondere Regel in Bezug auf Ehegatten** und frühere Ehegatten<sup>33)</sup> vor, dass – wenn eine der Parteien dies verlangt – statt des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten das Recht eines anderen Staates, zu dem die Ehe eine engere Beziehung aufweist, insb das Recht ihres **letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts**, zur Anwendung kommt.

**Fortgesetztes Beispiel:** Wendet sich die nach Moskau zurückgekehrte Ehegattin gegen die Anwendung des Rechts an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in Russland, ist (womöglich) österr Unterhaltsrecht als das Recht am letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt anzuwenden.

Es ist offensichtlich, dass diese Bestimmung des Art 5 HUP in der Praxis zu einigen Anwendungsproblemen und auch Überraschungen führen wird.

Eine **besondere Verteidigungsregel** sieht Art 6 HUP vor. Soweit es nicht um den Unterhalt zw Eltern

25) Zum gleichen Problem bei Art 19 Brüssel II a-VO vgl 8 Ob 18/08 t EF-Z 2009/63 (*Nademeinsky*) iFamZ 2008/144, 267 (*Fucik*).

26) Vgl vorherige Fn.

27) Siehe bei A., Fn 7.

28) Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht v 24. 10. 1956, BGBl 1961/293.

29) Zwar sind die MS selbst gar nicht Vertragsstaaten des HUP; allerdings dürfte Art 24 Abs 5 HUP sicherstellen, dass die einzelnen MS (außer Vereinigtes Königreich und Dänemark) wie Vertragsstaaten iSd HUP anzusehen sind.

30) Vgl [www.hcch.net/Conventions/Nr8/status/table](http://www.hcch.net/Conventions/Nr8/status/table).

31) Vgl B 2009/941/EG des Rates v 30. 11. 2009, ABiL 2009/331, 17, Art 4; *Fucik* in *Fasching/Konecny* V/2<sup>2</sup> Art 15 EuUVO Rz 2; Art 76 EuUVO Rz 2. Dass das HUP völkerrechtlich noch nicht in Kraft ist, weil es bislang nur von der EU ratifiziert wurde, schadet seiner innergemeinschaftlichen Anwendung nicht.

32) Vgl *Fucik*, Neues zur Unterhaltsdurchsetzung im Ausland, iFamZ 2011, 170 (171).

33) Für Österreich wird Art 5 HUP auch den Unterhalt eingetragener Partner (iwS) erfassen (vgl *Fucik* in *Fasching/Konecny* V/2<sup>2</sup> Art 15 EuUVO Rz 28 f).



und Kindern oder um Ehegattenunterhalt geht, kann die auf Unterhalt in Anspruch genommene Person einwenden, dass der gegen sie geltend gemachte Anspruch weder nach dem Recht im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts noch nach dem Recht des Staates, dem die Parteien gemeinsam angehören, besteht. Das ist sachgerecht, wie sich etwa im Verhältnis zu Rechtsordnungen zeigt, die wie die griechische eine Unterhaltsverpflichtung zw Geschwistern kennen:

**Beispiel:** Eine österr Familie zieht nach Griechenland. Kurz nachdem das älteste Kind selbsterhaltungsfähig ist, versterben überraschend die Eltern. Verlangt das jüngere Kind nach griechischem Recht Unterhalt von seinem älteren Geschwisterteil, kann sich dieses nicht allein auf die gemeinsame österr Staatsangehörigkeit berufen, die einen solchen Unterhaltsanspruch nicht kennt.

**Fortgesetztes Beispiel:** Ist der vermögende Bruder nach griechischem Recht gegenüber seiner Schwester unterhaltspflichtig, so fällt diese Unterhaltspflicht weg, sobald der Bruder seinen gewöhnlichen Aufenthalt wieder nach Österreich verlegt. Denn dann besteht weder nach dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts, also nach österr Recht, noch nach dem Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit eine Unterhaltspflicht zw Geschwistern.

Schließlich kennt das HUP auch die **Möglichkeit einer Rechtswahl**. Die Parteien können entweder für ein bestimmtes Verfahren die Anwendung der *lex fori* wählen (Art 7 HUP). Oder sie können, unabhängig von einem bestimmten Verfahren, wählen:

- das Recht des Staates, dem eine der Parteien zur Zeit der Rechtswahl angehört;
- das Recht des Staates, in dem eine der Parteien zur Zeit der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- das Recht, das die Parteien für ihre güterrechtliche Auseinandersetzung gewählt haben oder das darauf tatsächlich angewendet wird,<sup>34)</sup> und schließlich
- das Recht, das die Parteien für die Ehescheidung gewählt haben oder das darauf tatsächlich angewendet wird.<sup>35)</sup>

Eine Rechtswahl über Unterhaltspflichten mj Kinder ist allerdings unzulässig (Art 8 Abs 3 HUP). Vorschriften über Form- und Inhaltskontrolle der Rechtswahlvereinbarung runden Art 8 HUP ab.

## D. Anerkennung und Vollstreckung

### 1. Grundsatz: erster „Korridor“

Als eigentliche Errungenschaft der EU-UntVO gilt die grundsätzliche **Abschaffung des Exequaturverfahrens**. Unterhaltsentscheidungen aus MS werden *ex lege* anerkannt und sind *ex lege* vollstreckbar (Art 17 EU-UntVO bzw Kap IV, Abschnitt 1). Eine Vollstreckung setzt lediglich voraus, dass der ASt den Vollstreckungsbehörden die in Art 20 EU-UntVO genannten Urkunden vorlegt, nämlich eine Ausfertigung der Entscheidung, einen Auszug aus der Entscheidung nach Maßgabe des Formblatts 1, ggfs eine Rückstandsauflistung und allenfalls eine Übersetzung des Auszugs aus der Entscheidung. Die Entscheidung selbst braucht nicht

übersetzt zu werden; dies wird erst notwendig, wenn die Vollstreckung der Entscheidung vom Antragsgegner angefochten wird (Art 20 Abs 2 EU-UntVO). Der ASt muss den Unterhaltstitel auch nicht im Ursprungsstaat „bestätigen“ lassen.

Der Unterhaltsschuldner ist mit seinen Einwendungen im Wesentlichen auf die **Rechtsbehelfe** im UrsprungsMS, in dem der Titel geschaffen wurde, verwiesen. Im Vollstreckungsstaat kann er nur geltend machen:

- Verjährung (Art 21 Abs 2 Satz 1 EU-UntVO),
- eine entgegenstehende Vereinbarung (Art 21 Abs 2 Satz 2 EU-UntVO) oder
- die Aussetzung der Vollstreckbarkeit im UrsprungsMS (Art 21 Abs 3 EU-UntVO).
- Daneben stehen dem Unterhaltsschuldner die Rechtsbehelfe des Vollstreckungsrechts des Vollstreckungsstaats zur Verfügung, soweit diese der EU-UntVO nicht widersprechen (Art 21 Abs 1 EU-UntVO).

**Kein Vollstreckungshindernis** ist allerdings, dass

- das titelschaffende Gericht international nicht zuständig war;
  - das titelschaffende Gericht das falsche (Kollisions-)Recht angewendet hat;
  - der Titel dem *ordre public* widerspricht,
- denn alle diese Gründe sind keine Vollstreckungsverfassungsgründe, sondern zielen auf die inhaltliche (Nicht-)Anerkennung der Entscheidung ab – das Anerkennungsverfahren ist aber abgeschafft, und die Anerkennung kann nicht im Vollstreckungsstadium überprüft werden.<sup>36)</sup>

### 2. Ausnahme: zweiter „Korridor“

Aber kein Grundsatz ohne Ausnahme: Für **Entscheidungen aus dem Vereinigten Königreich und Dänemark**, die als einzige MS nicht an das HUP gebunden sind,<sup>37)</sup> gilt im Kapitel IV der EU-UntVO ein eigener Abschnitt 2 (sog „zweiter Korridor“), dem zufolge Entscheidungen *aus* diesen Staaten nur vollstreckt werden, wenn der Vollstreckung ein Exequatur vorausgegangen ist (Art 26 EU-UntVO). Hintergrund dieser Regelung war offenbar die Sorge, dass in jenen Ländern, in denen das Einheitskollisionsrecht des HUP nicht gilt, *forum shopping* betrieben werden könnte, und dass solchermaßen zustande gekommene Entscheidungen nicht ungeprüft vollstreckt werden sollten.<sup>38)</sup> Nur so ist auch verständlich, dass Entscheidungen anderer MS *im* Vereinigten Königreich oder Dänemark nach Abschnitt 1 ohne Exequatur zu vollstrecken sind.<sup>39)</sup>

## E. Verfahrenshilfe

Auch die Verfahrenshilfe – bzw in der Terminologie der Verordnung „Prozesskostenhilfe“ – erfährt in der

34) § 19 IPRG lässt eine Rechtswahl über die güterrechtliche Aufteilung an sich unbeschränkt zu!

35) Dies ist nach österr Recht bislang freilich nicht möglich.

36) Vgl *Andrae in Rauscher*, EuZPR II<sup>3</sup> (2010) Art 17 EG-UntVO Rz 10 f.

37) Vgl A., Fn 7.

38) Vgl *Fucik in Fasching/Konecny V/2<sup>2</sup>* Art 16 EuUVO Rz 1.

39) So auch *Gruber*, IPRax 2010, 138; für eine „beidseitige“ Bindung durch das HUP indes *Andrae in Rauscher*, EuZPR II<sup>3</sup> (2010) Art 16 EG-UntVO Rz 12.

EU-UntVO im Kapitel V mit der Überschrift „Zugang zum Recht“ eine ausführliche Regelung. Hervorzuheben ist insb die Privilegierung von Kindern unter 21 Jahren. Stellen sie einen Antrag auf Prozesskostenhilfe bei den zentralen Behörden im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts (gem Art 56 EU-UntVO), so ist diesem Antrag von den Behörden im ersuchten Staat stattzugeben, ohne dass die Bedürftigkeit des Ast geprüft werden darf; es ist also **kein Vermögensbekenntnis** vorzulegen. Der Antrag darf nur abgewiesen werden, wenn er offensichtlich mutwillig oder aussichtslos ist.

#### F. Zusammenarbeit der Behörden

Schließlich sieht die EU-UntVO zur praktischen Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ein **System Zentraler Behörden** vor. Ihnen obliegt ua die Aufgabe, alle geeigneten und angemessenen Mittel einzusetzen, um eine unterhaltsverpflichtete Person ausfindig zu machen und ihr Vermögen festzustellen (Art 61 EU-UntVO). Über diese Informationen haben sich die Be-

hörden, soweit erforderlich, auszutauschen (vgl Art 62 EU-UntVO).

#### G. Ausblick

Am 6. 4. 2011 wurde in Den Haag von der EU das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 (**HUÜ 2007**) unterzeichnet. Weitere Staaten, die das HUÜ 2007 unterzeichnet haben, sind die USA, Norwegen, Ukraine und Burkina Faso. Bislang wurde das Übereinkommen aber bloß von Norwegen auch ratifiziert. Eine zum Inkrafttreten des HUÜ 2007 erforderliche zweite Ratifikation steht noch aus. Sie wird für 2012 erwartet.

Das HUÜ 2007 wird über die Grenzen der EU hinaus eine wirksame internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sicherstellen, indem es Mechanismen der Zusammenarbeit von Zentralen Behörden schafft und für die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sorgt.

Die Rechtsentwicklung im internationalen Unterhaltsrecht ist daher auch weiterhin noch nicht ganz abgeschlossen.

#### → In Kürze

Ab 18. 6. 2011 steht das internationale Unterhaltsrecht auf neuen Beinen. Die ab diesem Zeitpunkt anzuwendende VO (EG) 2009/4 des Rates v 18. 12. 2008 enthält neue Regeln über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen. Die EuGVVO wird insofern ersetzt. Zeitgleich tritt das Haager Unterhaltsprotokoll in Geltung, mit dem das Unterhaltskollisionsrecht neu geregelt wird. Das IPRG hat in diesem Zusammenhang ausgedient.

#### → Zum Thema

##### Über den Autor:

Dr. Marco Nademleinsky ist Rechtsanwalt und Lektor an der Abteilung für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht der Universität Wien.  
Kontaktadresse: Dornbacherstraße 4 a, 1170 Wien.  
E-Mail: office@nademleinsky.at

##### Vom selben Autor erschienen:

Internationales Familienrecht (2007) gemeinsam mit Neumayr; zahlreiche Beiträge zu international-familienrechtlichen Themen; zuletzt Haager Kinderschutzübereinkommen in Kraft, EF-Z 2011, 85.

##### Literatur:

Andrae in Rauscher, EuZPR II<sup>3</sup> (2010); Fucik in Fasching/Konecny V/2<sup>2</sup> (2010).

##### Links:

www.hcch.net (Webseite der Haager Konferenz)